

Oberamte zur Äusserung mitzuteilen, ehe man ihn Durchlaucht vorlegt». ⁵³

Die ganze Entstehungsgeschichte der Verfassung spielte sich also zwischen dem Landvogt und dem Anwalte des Fürsten ab. Johann behielt sich nur die endgültige Genehmigung vor, von der Auseinandersetzung um Worte und Paragraphen hielt er sich fern.

Am 24. August sandte das Oberamt v. Erstenbergs Entwurf mit folgenden Bemerkungen in Bezug auf das Postulat zurück: Erstens, «dass es sich bis nun noch immer um laufende diesjährige Landschaftsbeiträge handelte, auch diese sich leichter wie die des folgenden Jahres bestimmen lassen, sohin nach dem unmassgeblichen Dafürhalten im § 11 der Ausdruck «für das künftige Jahr» nicht gebraucht werden sollte». ⁵⁴

Da diese Anregung eine reine Buchhaltungsfrage war, und nicht das Verhältnis Monarch - Volk berührte, so wurde dem Ansuchen Schupplers in diesem Punkte willfahren und das Postulat nicht für das künftige, sondern für das vergangene Jahr gestellt, und so hatte der Landtag «im Wesentlichen nichts als die Umlage der Landessteuer . . . zu bewilligen, was in einer einzigen Sitzung erledigt werden konnte». ⁵⁵

Die zweite Bemerkung Schupplers lautete: « . . . geruhten Euer Durchlaucht aus landesväterlicher Milde ohnehin zu erklären, dass Postulate nur für Landesbedürfnisse gemacht werden sollen, es wäre also zur allgemeinen Beruhigung nicht undienlich, wenn zugleich im elften Paragraphen das Befugnis der Landstände ausgedrückt würde, sich von der Verwendung des vorjährigen Postulates, durch einen ordentlichen ihnen vom Amte zu machenden Ausweis überzeugen zu dürfen». ⁵⁶

Mit dieser zweiten Bemerkung war Erstenberg allerdings nicht einverstanden. Er berief sich auf Österreich, das seinen Ständen auch keine Rechnung über die Verwendung der Steuern gebe. Ferner bestimme die Bundesakte nichts darüber und auch die Bundesversammlung habe diesen Punkt unberührt gelassen. ⁵⁷ Er sagt weiter: «Frei-

53 HKW S 304, ad 4203, 29. Juli 1818.

54 HKW S 304, 5305, 24. August 1818; OA an HKW.

55 K/B, 577.

56 HKW S 304, 5305, 24. August 1818; OA an HKW.

57 HKW S 304, 5444, 5. Oktober 1818; Gutachten Erstenbergs an den Fürsten.